

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. Juni 2012

Nummer 22

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

266 Großhandelserlaubnis gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG). S. 235

## Wirtschaft und Verkehr

267 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Andreas van Gastel). S. 235

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

268 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Remscheid gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 235

269 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Barbet Solingen GmbH. S. 236

270 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gelsenwasser AG, 45891 Gelsenkirchen. S. 237

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

271 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung einer Nachfolgerin. S. 237

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung  
Allgemeine Innere Verwaltung****266 Großhandelserlaubnis  
gem. § 52 a Arzneimittelgesetz (AMG)**Bezirksregierung  
24.05.30-03/12

Düsseldorf, den 24. Mai 2012

Hiermit wird die in Verlust geratene Großhandelserlaubnisurkunde (§ 52 a AMG), ausgestellt auf die Firma Igefa Fachgroßhandlung GmbH & Co. Vertriebs GmbH, Im Uhlenwinkel 1, 40822 Mettmann, ausgestellt am 04.07.2005, für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 235

**Wirtschaft und Verkehr****267 Bestellung von  
Bezirksschornsteinfegermeistern  
(Herr Andreas van Gastel)**Bezirksregierung  
34.02.02.02 D 19

Düsseldorf, den 1. Juni 2012

Mit Wirkung vom 01.08.2012 wird Herr Andreas van Gastel für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirks-

schornsteinfegermeister für den 19. Kehrbezirk in der Stadt Düsseldorf (östlicher Ortsteil Gerresheim, Teilgebiet des Ortsteils Grafenberg) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 235

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****268 Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs  
des Luftreinhalteplans Remscheid gemäß  
§ 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**Bezirksregierung  
53.01.12.14-LRP Remscheid

Düsseldorf, den 29. Mai 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Remscheid den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Remscheid aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Diesem seit dem

01.01.2010 verbindlich einzuhaltenden Grenzwert durfte bis zum Jahr 2010 noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  reduzierte. Für das Jahr 2009 (Bezugsjahr) ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von  $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Die im Jahr 2009 durchgeführten Messungen an der Freiheitsstraße ergaben für  $\text{NO}_2$  einen Jahresmittelwert von  $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Aufgrund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen der gesetzliche Grenzwert auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Jahreskennzahlen des LANUV für 2011 stützen diesen Befund. Demnach lag der Jahresmittelwert für  $\text{NO}_2$  im vergangenen Jahr noch immer bei  $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Dieser Wert bestätigt die gesetzliche Verpflichtung der Bezirksregierung Düsseldorf, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der Luftreinhalteplan Remscheid enthält als wesentliche Maßnahme die Einrichtung einer Umweltzone auf Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere verkehrsbezogene Maßnahmen. Des Weiteren sind Maßnahmen wie Neubeschaffung von Bussen der ÖPNV-Betreiber mit abgasärmerer Technik, Förderung des Radverkehrs und kommunales Energiemanagement sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen vorgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Remscheid informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit vom **11.06.2012 bis 11.07.2012** auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Homepage Bezirksregierung Düsseldorf:

**www.brd.nrw.de**

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Remscheid wird außerdem in der Zeit vom **11.06.2012 bis 11.07.2012** öffentlich ausgelegt

bei der Stadt Remscheid  
 Fachdienst Umwelt  
 Elberfelder Straße 36  
 42853 Remscheid Zimmer: 258, 2.0 G  
 E-Mail: Umweltamt@remscheid.de  
 Telefon: 0 21 91 – 16 32 77  
 zu folgenden Zeiten:  
 montags bis donnerstags:  
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 freitags:  
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

und  
 bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
 Dienstgebäude Cecilienallee 2  
 40474 Düsseldorf  
 Zimmer 240  
 E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de  
 Telefon: 0211-475 2739  
 zu folgenden Zeiten:  
 montags bis donnerstags:  
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 freitags:  
 8.00 Uhr – 14.00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich

**bis spätestens 25.07.2012**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s. o.) eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag  
 gez. Goetsch

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 235

## **269 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Borbet Solingen GmbH**

Bezirksregierung  
 53.01-100-53.0148/11/0308.1

Düsseldorf, den 8. Juni 2012

Die Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstraße 112–114, 42697 Solingen hat mit Datum vom 10.11.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Weyerstraße 112–114, 42697 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand waren die

- Ergänzung der Nebenbestimmungen Ziffer 48 und 49 der Genehmigung 56.8851.3.8/4570 vom 16.03.2004
- Errichtung und Betrieb eines neuen ZPF-Späne-Schmelzofens mit der Typenbezeichnung SP-G0,5T5 und einer Feuerungswärmeleistung von 630 KW sowie einer Schmelzleistung von ca. 500 kg/h und eines neuen ZPFSpäne-Schmelzofens mit der Typenbezeichnung SP-G1T10 und einer Feuerungswärmeleistung 1.260 KW sowie einer maximalen Schmelzleistung von 1.000 kg/h unter Erhöhung der genehmigten Schmelzkapazität von 7.500 kg/h auf 9.000 kg/h und Beibehaltung der genehmigten Tages-Schmelzleistung von 180 t/d sowie der Jahresschmelzleistung von 65.700 t/a in der Aluminium-Schmelzanlage (BE1)

- Errichtung und Betrieb zwei neuer Späneaufbereitungsanlagen, bestehend jeweils aus Spänesilo, Zentrifuge, Spänetransport- und Dosiersystem in der Aluminium-Schmelzanlage (BE1)
- Räumliche Verlagerung des vorhandenen ZPF-Schmelzofens mit der Typenbezeichnung S-G1T2,25 innerhalb der Schmelzerei-Halle
- Errichtung und Betrieb eines neuen Kokillenvorwärmofens in der Aluminium-Schmelzanlage (BE1) und Demontage zweier Kokillenvorwärmöfen im Bereich der Gießerei (BE2)
- Aufstellung eines Fräsautomaten zum Entgraten, zweier Röntgenprüfgeräte, dreier Bearbeitungszentren bestehend aus je einer Bohr- und je zweier Dreheinheiten sowie dazugehöriger Nebeneinrichtungen, einer Räder-Vorwasch-Anlage, elf Bürstautomatenlinien (neun Linien bestehen aus je zwei Bürstmaschinen und zwei Linien bestehend aus je drei Bürstmaschinen) sowie zwei dazugehöriger Nassabscheideranlagen und dreier Vordrehmaschinen für den Flow-Forming Bereich im Bereich der Rohguss- und Mechanischen Bearbeitung (BE3)

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 236

**270 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Gelsenwasser AG,  
45891 Gelsenkirchen**

Bezirksregierung  
54.06.02.02-E-021/12

Düsseldorf, den 29. Mai 2012

Die

Gelsenwasser AG  
Willy-Brandt-Allee 26  
45891 Gelsenkirchen

beabsichtigt, im Zuge der Erneuerung einer vorhandenen Trinkwasserleitung DN 1000 auf dem Grundstück in Essen, Gemarkung Horst, Flur 22, Flurstück 27, eine Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung der Baugrubensohlen an den geplan-

ten 13 Start- und Zielgruben, die für den Rohreinaufbau hergestellt werden müssen, vorzunehmen. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Essen, Gemarkung Horst, Flur 22, Flurstück 27, in die Ruhr bzw. in die vorhandenen Filterbecken eingeleitet werden. Die voraussichtliche Entnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst insgesamt rund 225.000 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Unternehmerin unter dem 5. März 2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 237

**271 12. Verbandsversammlung  
des Regionalverbandes Ruhr  
Feststellung einer Nachfolgerin**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Wolfgang Cordes hat mit Wirkung zum 24.06.2012 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 25.06.2012 das gewählte Ersatzmitglied

Martina Foltys-Banning  
Paul-Müller-Str. 24  
44805 Bochum

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 31. Mai 2012

Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 237



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach